

Kurzfassung
Rentenfalle durch Startgutschriften
Eine Streitschrift
von
Friedmar Fischer und Werner Siepe
(aktualisiert: 28.02.2010)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	2
1. Die Irrtümer von BGH, VBL und Tarifparteien	4
2. Rentenfälle im öffentlichen Dienst	11
3. Offene Briefe	15
3.1. Geplatzte Garantierenten für Rentenferne!?	15
3.2. Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?	19
3.3. Keine Dynamisierung für Startgutschriften !?	22
4. Dossiers	25
4.1. Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes	25
4.2. Die Fehler des Gesetzgebers: Verfassungswidrige Sonderregelung für den öffentlichen Dienst?	25
4.3. Verraten und verkauft: Der lange Arm der VBL	25
4.4. Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi	25
5. Standpunkte	25
5.1. Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“	25
5.2. Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus	25
5.3. Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften	25
5.4. Faire Neuregelungen	25
6. Essays, Studien, Rentenrechner	25
6.1. Essays	25
6.2. Studien	25
6.3. Rentenrechner	25
7. Gerichtsurteile und Presseartikel	25
7.1. Gerichtsurteile	25
7.2. Presseartikel	25

Vorwort

Rentenfalle durch Startgutschrift? Was sich wie ein Widerspruch anhört, ist leider für viele Betroffene bittere Wahrheit. Das Wort „Startgutschrift“ ist eher ein Etikettenschwindel. In Wirklichkeit handelt es sich dabei um drastisch reduzierte und weitestgehend festgeschriebene **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001**.

Diese Rentenanwartschaften erhöhen sich praktisch nicht, da die versprochenen Bonuspunkte fast völlig ausbleiben. Viel schlimmer sind die finanziellen Folgen für Rentenferne (ab Jahrgang 1947), denen die **Garantierente** beharrlich verweigert wird. **Besondere Härtefälle** liegen bei sowohl bei Rentenfernen als auch bei Rentennahen (bis Jahrgang 1946) vor, die zum 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, aber inzwischen längst wieder verheiratet sind und zum Rentenbeginn höchstwahrscheinlich auch verheiratet sein werden oder bereits sind.

Mit der vorliegenden Streitschrift wollen wir Sie Stück für Stück in die komplizierten und höchst ungerechten Regelungen über die sog. Startgutschriften einführen.

Im Kapitel 1 widmen wir uns bewusst wertend und pointiert *dem großen Irrtum* des Bundesgerichtshofs, der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder wie auch der Tarifparteien nach der Devise: „**Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr**“.

Im Kapitel 2 erläutern wir die **Rentenfalle**, in die viele Betroffene ohne eigene Schuld getappt sind.

Offene Briefe, die so den Entscheidungsträgern (Tarifparteien, Bundes- und Länderministerien u.a.) zugesandt wurden, finden Sie im Kapitel 3.

Die Dossiers „**Rentenabsurdistan**“ und „**Im Stich gelassen von Verdi**“ im Kapitel 4 hat Friedmar Fischer als einer der Hauptbetroffenen verfasst. Das Dossier „**Die Fehler des Gesetzgebers**“ wurde gemeinsam erstellt und das Dossier „**Der lange Arm der VBL**“ stammt von Werner Siepe, Fachautor und selbst nicht von der **Rentenfalle Startgutschrift** betroffen.

Unsere **Standpunkte** zu den bisherigen Startgutschrift-Regelungen sind in Kapitel 5 dargelegt. Im ersten Unterkapitel stellen wir in einem **Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“** einige zentrale Forderungen zur Neuordnung der Zusatzversorgung auf.

Im Kapitel 6 finden Sie schließlich noch Hinweise auf im Internet veröffentlichte Essays und Studien, an denen wir beteiligt sind.

Die Studie „**Halbierte Zusatzrenten bei älteren, alleinstehenden Rentenfernen (Jahrgänge 1947 bis 1956)**“ belegt die dramatischen Verluste einer speziellen Gruppe rentenferner Jahrgänge.

Die Studie: „**Zusatzversorgungsbericht 2009**“ (erstmalig vorgelegt) analysiert das gesamte verfügbare Zahlenmaterial über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst (ZÖD) für die Pflichtversicherten und Rentner, die dem Abrechnungsverband West der Versorgungsanstalt des Bundes und Länder (VBL) angehören. Es wird im Zusatzversorgungsbericht 2009 belegt, dass die bisherigen Prognosen über die **Versorgungsausgaben der VBL** viel zu hoch gegriffen sind.

Die Studie: „*Der Fallenstellerparagraf – Warum § 18 des Betriebsrentengesetzes gleichheitswidrig ist*“ analysiert im Detail, warum der neue § 18 des Betriebsrentengesetzes als Fallenstellerparagraf gleichheitswidrig ist und endlich auf den Prüfstand gehört.

Hinweise auf Gerichtsurteile und Presseartikel zu den Startgutschriften geben wir im letzten Kapitel 7. Unsere fast zweijährige, hervorragende Zusammenarbeit wird hoffentlich künftig noch Früchte tragen. Dies wünschen wir allen von der Rentenfrage betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten.

Dieses Dokument finden sie in der Kurz- und Langfassung auch im Internet unter www.startgutschriften-arge.de im Abschnitt <Dossiers>. Dort sind zusätzlich auch Essays, Studien, Rentenrechner, Gerichtsurteile und Presseartikel im Originalwortlaut downloadbar.

Ohne viele fruchtbare Diskussionen und den Austausch von Argumenten, Dokumenten wäre Vieles im Dunkel und Dickicht der Regelungen der Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes geblieben.

Unser besonderer Dank gilt den Mitstreitern Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dieter Grüner, Dr. Frank Horsch und Gerhard Wohner für ihre unermüdliche Zuarbeit, ihre konstruktive Kritik, ihr Mutmachen.

Der Veröffentlichungszeitpunkt für diese Streitschrift ist nicht ganz zufällig gewählt:

Am **13.11.2001** (also vor sieben Jahren) verständigten sich die Tarifparteien im Altersvorsorgetarifvertrag auf eine Reform der Zusatzversorgung im Öffentlichen Dienst.

Am **14.11.2007** (also vor einem Jahr) erklärte der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs die Festlegung der bisher erfolgten Startgutschriften für Rentenferne wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz laut Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz für unverbindlich und forderte die Tarifparteien zu einer Neuregelung auf.

Alle Informationen in dieser Schrift wurden so sorgfältig wie möglich recherchiert und geprüft. Es können sich jedoch aus Aktualitätsgründen Änderungen ergeben, und selbst Fehler sind nicht mit Sicherheit auszuschließen.

Wiernsheim und Erkrath, 14.11.2008

Dr. Friedmar Fischer, Werner Siepe

1. Die Irrtümer von BGH, VBL und Tarifparteien

Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr

Das Modell der betrieblichen Altersversorgung für die Arbeitnehmer im Öffentlichen Dienst war bis Ende 2001 ein sogenanntes *Gesamtversorgungssystem*, in dem die Höhe der betrieblichen Versorgungsrente abhängig war von der Höhe der gesetzlichen Rente. Die Betriebsrente war umso höher, je niedriger die gesetzliche Rente festgelegt wurde (und umgekehrt). Die nicht beamteten Beschäftigten im Öffentlichen Dienst sollten, der ursprünglichen Idee von 1967 folgend, versorgungstechnisch so behandelt werden, als ob sie Beamtin/Beamter gewesen wären. Die Höhe der Versorgungs- bzw. Zusatzrente wurde gebildet aus der Differenz zwischen der *persönlichen Gesamtversorgung* und der gesetzlichen Rente (der sogenannten *Grundversorgung*). Dieses hochkomplexe alte Gesamtversorgungssystem wurde Ende 2001 aus inhaltlichen und verfassungsrechtlichen Gründen geschlossen. Seit dem 01.01.2002 gilt die neue Betriebsrente des Öffentlichen Dienstes nach dem Punktemodell.

Für den Übergang vom alten ins neue System sind dazu Übergangsregelungen geschaffen worden. Dabei wird unterschieden zwischen *rentenfernen* (geboren ab 1947) und *rentennahen* Jahrgängen (geboren bis einschließlich 1946). Der Übergang ins neue System ist den Grundsätzen der bisherigen Gesamtversorgung nachgebildet (siehe z.B. H. Lassner, „Startgutschrift: Der Übergang ins neue System“, Der Personalrat 12/2003, Seite 484 - 494).

Gegen diese Übergangsregelungen (also die „Startgutschriften“ als Rentenanwartschaften zum 31.12.2001) haben Tausende von Betroffenen Einspruch eingelegt. Einige hundert Personen haben vor den Zivilgerichten geklagt, bis schließlich die angegriffenen Übergangsregelungen vom obersten Zivilgericht der Bundesrepublik, dem Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe, am 14.11.2007 in einem Pilotverfahren [BGH-Urteil vom 14.11.2007](#) (BGH Az. IV ZR 74/06) wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz laut Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz zumindest für die rentenfernen Jahrgänge gekippt und damit für unverbindlich erklärt wurden.

Gegen ein vergleichbares BGH-Urteil wurde **Verfassungsbeschwerde** eingelegt (Az. 1 BvR 1373/08). Das Bundesverfassungsgericht hat die Verfassungsbeschwerde im Juli 2008 angenommen und den zuständigen Stellen (u.a. Bundeskanzleramt, Bundesjustizministerium, Länderregierungen, Tarifparteien) zur schriftlichen Stellungnahme bis zum 15.9.2008 übersandt. Die Stellungnahmen von Bundesministerium des Innern (BMI), Präsidentin des Bundesarbeitsgerichts (BAG), Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung (aba) und Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA) liegen uns im Wortlaut vor. Sie belegen, dass keine zuständige Stelle, die eine Stellungnahme abgegeben hat, weitere Verfassungsverstöße sieht, die über den vom BGH am 14.11.2007 monierten kleinen Verstoß hinausgehen.

Zur Klarstellung einiger klassischer großer Rentenirrtümer und -vorurteile

1. Irrtum: Nicht-beamtete Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind im Alter finanziell ebenso gut versorgt wie Beamte.

Richtig: Beamte bekommen nach 40 Dienstjahren eine Pension in Höhe von rund 73 % des letzten Bruttogehalts. Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst erhalten nach 40 Pflichtversicherungsjahren aber nur eine gesetzliche Rente von höchstens 43 % *) des letzten Bruttogehalts sowie eine Zusatzrente von rund 16 %, dies sind zusammen also 59 % des letzten Bruttogehalts und wesentlich weniger als die Pension eines Beamten.

*) Bei 40 Beitragsjahren wird die gesetzliche Rente eines Durchschnittsverdieners mit aktuell monatlich 2.500 Euro und einem aktuellen Rentenwert von 26,56 Euro wie folgt ermittelt:

$26,56 \times 40 \times 100/2.500 = 42,5 \%$, aufgerundet auf 43 %. Diese 43 % des letzten Bruttogehalts kommen auch bei geringeren oder höheren Verdiensten heraus. Ausnahme: Bei Verdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sinkt diese sog. Bruttorentenquote weiter. Das in der Öffentlichkeit immer wieder genannte sog. Bruttorentenniveau von aktuell 48 % bezieht sich nur auf den Eck- bzw. Standardrentner mit 45 Beitragsjahren und Durchschnittsverdienst, also: $26,56 \times 45 \times 100/2.500 = 47,8 \%$.

2. Irrtum: Die Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sind überversorgt, da die beiden Nettorenten (gesetzliche Rente und Zusatzrente) zusammen über dem letzten Nettogehalt liegen.

Richtig: Eine Überversorgung war nur bis Ende 1984 möglich. Damals bekamen die Arbeitnehmer bis zu 75 % ihres Bruttogehalts als gesetzliche Rente und Zusatzrente. Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie Steuern fielen bis Ende 1982 nicht an. Wenn das Nettogehalt unter diesem Satz von 75 % des Bruttogehalts lag, konnten die Nettorenten zusammen tatsächlich darüber liegen. Spätestens ab 1985 ist das völlig unmöglich.

3. Irrtum: Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst bekommen nach 40 Pflichtversicherungsjahren 91,75 % ihres letzten Nettogehalts als Gesamrente, also gesetzliche Rente plus Zusatzrente.

Richtig: Das war nur bis Ende 2001 möglich. Bei vielen geistert dieser Satz immer noch in den Köpfen herum. Tatsächlich liegen die Nettobeträge von gesetzlicher Rente und Zusatzrente heute deutlich unter 80 % des letzten Nettogehalts. Verdi-Chef Frank Bsirske nennt immer noch einen Satz von 90 %, den es so nie gab und in Zukunft auch nie geben wird.

4. Irrtum: Die Zusatzrente für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst ist höher als die Betriebsrente für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft. Für diese Zusatzrente kommt allein der Staat auf.

Richtig: Nach der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) und der Deutschen Rentenversicherung (DRV) erstellten [AVID-Studie 2005](#) lag die Zusatzrente im Durchschnitt bei 400 Euro brutto und damit 13 Prozent unter der durchschnittlichen Betriebsrente von 455 Euro. Bei den Jahrgängen 1947-1951 sinkt die Zusatzrente gegenüber den Jahrgängen 1942-1946 noch einmal drastisch um 25 % auf nur noch rund 300 Euro brutto. An der Finanzierung der Zusatzrente beteiligen sich die Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen von 1,25 % (1.1.1999 bis 31.12.2001) bzw. 1,41 % des Bruttogehalts ab 1.1.2002.

5. Irrtum: Für die Rentenanwartschaften per 31.12.2001 gibt es einen Besitzstands- bzw. Vertrauensschutz. Es geht also nichts verloren.

Richtig: Die Rentenanwartschaften sinken insbes. für alleinstehende Rentenerne (ab Jahrgang 1947) drastisch. Die früheren Garantierente werden teilweise halbiert. Vor allem den alleinstehenden Normalverdienern geht sehr viel an Zusatzrente verloren. Es gilt der Grundsatz: „Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man“.

Die Geschichte der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst ist zumindest bis Ende 2001 eine Geschichte von Missverständnissen, Halbwahrheiten und großen Irrtümern. Kein anderes Alterssicherungssystem war so kompliziert, unsystematisch, undurchsichtig und ungerecht. Erst das ab 2002 geltende neue Punktemodell ist beitrags- und leistungsgerecht. Da aber die meist viel zu niedrigen **Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften)** festgeschrieben und in das neue Punktemodell transferiert wurden, tappen viele Arbeitnehmer des Öffentlichen Dienstes in eine von Gesetzgeber, Tarifparteien, Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) aufgestellte und vom Bundesgerichtshof (BGH) weitgehendst abgesegnete Rentenfall. Der große Irrtum über eine faire Höhe der Rentenanwartschaften bleibt auf Seiten der Entscheidungsträger bis heute bestehen. Von dem **fatalen Irrtum** sind fast 5 Millionen rentenerne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) unmittelbar betroffen. Dies wird im Folgenden belegt.

1. Fatale Irrtümer und mögliches Versagen der Entscheidungsträger

Der BGH wimmelt die **Kernkritik** (siehe [Drei Offene Briefe](#) zur Garantierente, zum Rentenzuschlag in besonderen Härtefällen und zur Dynamisierung der Startgutschriften) mit fadenscheinigen juristischen Argumenten ab. Angeblich sei die frühere Garantierente (sog. Mindestversorgungsrente) laut BVerfG-Urteil vom 15.7.1998 (Az. 1 BvR 1554/89) weggefallen, was aber der Urteilsbegründung so gar nicht entnommen werden kann. Wegen des Festschreibungseffekts bzw. der sog. Veränderungssperre könne es nur auf den Familienstand am Bewertungsstichtag 31.12.2001 ankommen. Eine Dynamisierung der Startgutschriften sei bereits über die Bonuspunkte gegeben, was angesichts eines extrem mageren Plus von 0,04 % p.a. bzw. 17 Cent p.a. bei einer angenommenen Startgutschrift von 400 € nicht nachvollziehbar ist. Die Behauptungen des BGH sind nicht plausibel und erweisen sich aus Sicht der Betroffenen als folgenschwerer Irrtum.

Statt sich der Kernkritik in über 200 Revisionsverfahren zu stellen, bemängelt der BGH nur den zu niedrigen Anteilssatz von 2,25 % p.a. und schlägt den Tarifparteien eine Überprüfung der Näherungsrente vor. Dies sind jedoch nur eher unbedeutende **Randpunkte**. Der BGH übersieht zudem völlig, dass eine Erhöhung des Anteilssatzes und eine evtl. Überprüfung der Näherungsrente den alleinstehenden Normalverdienern als Hauptverlierern der Startgutschrift nicht einen Cent mehr einbringt.

Ganz offensichtlich haben sich die Richter am BGH bei ihrer minimalen Randkritik von einer vorsorglichen Stellungnahme des Bundesarbeitsgerichts vom 14.4.2003 zum neuen § 18 Betriebsrentengesetz leiten lassen, ohne dies im BGH-Urteil ausdrücklich zu vermerken. In dieser Stellungnahme des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts unter Vorsitz von Dr. Gerhard Reinecke zu einer Verfassungsbeschwerde 1 BvR

1700/02 heißt es unverblümt auf Seite 9: „**Der gewählte Prozentsatz erscheint dem Dritten Senat verfassungsrechtlich bedenklich**“. Auf Seite 11 dieser vorsorglichen Stellungnahme steht schon verklausuliert, wie die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes durch die Tarifparteien oder den Gesetzgeber zu erfolgen hat: „**Weniger problematisch erscheint es, dass der Gesetzgeber auf den Durchschnittswert abstellt, den die betriebstreuen Arbeitnehmer aufweisen, die den Höchstversorgungssatz erreichen. Auch in diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich nach dem neu gefassten § 18 Abs. 1 Nr. 1 die Volleistung generell nach dem höchstmöglichen Versorgungssatz bestimmt. Der bei der maßgebenden Personengruppe zu verzeichnende Durchschnitt der Pflichtversicherungsjahre lässt sich allerdings den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen**“.

Dies bedeutet im Klartext: Da Rentenferne ab Jahrgang 1947 den sog. Höchstversorgungssatz von 91,75 Prozent erst nach 40 Pflichtversicherungsjahren erreichen, kann der gewählte neue Anteilssatz nicht über 2,5 Prozent pro Jahr (= 100 dividiert durch 40 Jahre) hinausgehen. Die VBL wird sicherlich ausreichend Material vorlegen, um zu beweisen, dass der Durchschnitt der Pflichtversicherungsjahre bei den Rentenfernen mit Höchstversorgungssatz über 40 Jahre hinausgeht. Bei durchschnittlich 42 Pflichtversicherungsjahren wäre der jährliche Anteilssatz beispielsweise nur 2,38 Prozent (= 100 dividiert durch 42 Jahre). Möglicherweise einigen sich die Tarifparteien bei der geplanten Neuregelung nach entsprechender Vorgabe der VBL genau auf die Erhöhung des Anteilssatzes von bisher 2,25 auf 2,38 Prozent.

Es ist ein aber ein Irrtum zu glauben, eine bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf 2,38 oder maximal 2,5 Prozent würde zu einer höheren Startgutschrift führen. Richtig ist vielmehr: Mindestens ein Fünftel der Rentenfernen (alleinstehende Normal- und Höherverdiener mit Einkommen bis zu 4.000 Euro) hat nichts von einer Erhöhung des Anteilssatzes, da deren bisherige Startgutschrift deutlich dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Gesetz zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung) liegt (siehe [Studie „Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“](#) und [Essay „Irrwege des BGH“](#)). Steigt der Anteilssatz beispielsweise von 2,25 auf 2,5 Prozent, steigt zwar der Formelbetrag um 11,1 Prozent. Bei jedem fünften Rentenfernen wirkt sich der erhöhte Formelbetrag aber gar nicht auf die bisherige Startgutschrift aus, die in ihren Fällen nach der sog. Mindestrente gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der sog. Mindeststartgutschrift gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bestimmt wird.

Norbert Wein, Leiter der Abteilung Recht und Grundsatz in der VBL, favorisiert in einem Aufsatz die Erhöhung des Anteilssatzes und lehnt die anderen Vorschläge des BGH als problematisch ab (siehe [„Die Rechtsprechung des BGH zu den Startgutschriften“](#), in: Betriebliche Altersversorgung 5/2008, Seite 455). Wein meint: „**Dieser Weg hätte den Vorteil, dass die Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt gelassen werden könnte. Begünstigen würde dieser Weg auch die rentenfernen Versicherten ohne längere Ausbildungszeiten, deren Startgutschriften nach § 18 BetrAVG berechnet wurde, also auch diejenigen, die von dem gerügten Verfassungsverstoß an sich gar nicht betroffen sind**“.

Herr Wein vergisst zu erwähnen, daß gerade die alleinstehenden Normal- und Höherverdiener mit einem Einkommen bis 4.000 Euro werden nicht begünstigt werden, da deren Startgutschrift gar nicht vom Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG abgeleitet wird.

Matthias Konrad, Referent für Satzungsfragen bei der VBL, schießt ins gleiche Horn mit seinem Plädoyer für die Erhöhung des Anteilssatzes (siehe [„Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“](#), in: Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes, ZTR, 6/2008, Seite 302): *„Auf diesem Weg könnte man den festgestellten Systembruch bei der Höhe des Versorgungssatzes beseitigen. Ob dies über eine generelle Änderung des Versorgungssatzes geschehen könnte oder auch differenziertere Lösungen denkbar wären, um zu einer sachgerechten und verfassungsgemäßen Neuregelung zu kommen, steht zur Prüfung der Tarifvertragsparteien“*. Konrad schließt nicht aus, dass Rentenferne dabei in die Röhre schauen: *„Der BGH-Entscheidung kann jedenfalls nicht entnommen werden, dass alle rentenfernen Versicherten eine höhere Startgutschrift erhalten müssten“* (ebenda).

Schon im Jahr 2001 hat es die VBL geschafft, Einfluss auf die Entscheidungen der Tarifparteien zu nehmen und dabei den Fallentstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes als Berechnungsgrundlage für die Startgutschriften bei den Rentenfernen zu empfehlen. Eine Expertengruppe der Tarifparteien wird vom OLG Karlsruhe mit deren untereinander abgestimmten Stellungnahme vom Juli 2001 zitiert:

„Aus den von den Gewerkschaften im Jahre 2001 während der laufenden Tarifverhandlungen erstellten Papieren ist zu entnehmen, dass dem Besitzstandsschutz rentenferner Pflichtversicherter keine gesteigerte Bedeutung zugemessen wurde. Das Augenmerk lag lediglich darauf, dass „der Vertrauensschutz für die Versorgungsrentner / - innen und die rentennahen Jahrgänge sichergestellt ist“. Im Arbeitspapier der gemeinsamen Expertengruppe wurde im Hinblick auf den Besitzstandsschutz Rentenferner ohne nähere Überprüfung schlicht der „Hinweis“ der Beklagten (hier ist die VBL gemeint) zugrunde gelegt, „dies erfolge über eine Wertberechnung entsprechend BetrAVG“, wobei – entsprechend dem von der Beklagten nachdrücklich vertretenen Rechtsstandpunkt – nicht zweifelhaft ist, dass hiermit die für den öffentlichen Dienst geltende Regelung des § 18 Abs. 2 BetrAVG gemeint war. Lediglich für rentennahe Jahrgänge wurde eine „besondere Schutzwürdigkeit angenommen“. (siehe [Urteil des OLG Karlsruhe vom 24.11.2005](#), Az. 12 U 102/04, Seite 66).

Es wäre fatal, wenn die Tarifparteien bei ihren Verhandlungen zur Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne, die im Dezember 2008 beginnen, ein zweites Mal den Hinweisen der VBL (hier von Wein und Konrad) folgen würden. Auf diese Weise könnte die VBL den Tarifparteien erneut ihren Willen aufzwingen. Der fatale Irrtum einer bloßen Erhöhung des Anteilssatzes von 2,25 auf beispielsweise 2,5 Prozent würde damit gleichsam zementiert. Die negativen Folgen müssten die massiv betroffenen Rentenfernen tragen, die keinen Cent mehr an Startgutschrift bekämen, obwohl sie schon jetzt als Hauptverlierer des Fallentstellerparagrafen 18 des Betriebsrentengesetzes gelten.

Das **mögliche Versagen von BGH, VBL und Tarifparteien** wäre damit perfekt. Die betroffenen Rentenfernen würden eine erneute Klagewelle einläuten, die Herr Konrad von der VBL im Übrigen schon jetzt voraussagt: „*Auch eine Neuregelung der Übergangsregelungen für die rentenfernen Jahrgänge wird wiederum gerichtlich überprüft werden und den Instanzenweg durchlaufen*“ (siehe wie oben in: [ZTR 6/2008](#), Seite 303). Fürwahr tolle Aussichten für die betroffenen Rentenfernen, die sich dann erneut mit den Irrtümern der Tarifparteien auseinandersetzen und dann noch jahrelang prozessieren müssten.

2. Wachsende Schlechterstellung und Ungleichbehandlung

Sollten die Tarifparteien lediglich die pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes auf 2,38 oder 2,5 Prozent beschließen, würde dies die These „**Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man noch mehr**“ erhärten. Dazu folgendes Fallbeispiel für Rentenferne mit einem monatlichen Einkommen von 3.000 bzw. 6.000 Euro in 2001 und insgesamt 30 Pflichtversicherungsjahren bis Ende 2001 (alleinstehend oder verheiratet):

Der alleinstehende Normalverdiener mit 3.000 Euro bleibt auf seiner niedrigen Startgutschrift von **221 Euro** sitzen, da sich der höhere Anteilssatz bei ihm nicht auswirkt. Diese 221 Euro liegen 39 Prozent unter der früheren Garantierente bzw. der Rentenanwartschaft nach dem alten § 18 BetrAVG für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte. Also gilt: **Den Kleinen nimmt man!**

Ein verheirateter Spitzenverdiener mit 6.000 Euro kann sich jedoch ins Fäustchen lachen. Seine bisherige Startgutschrift bei einer Erhöhung des Anteilssatzes auf 2,5 Prozent steigt um mehr als 11 Prozent auf **1.346 Euro** und damit das Sechsfache (!) der Startgutschrift des alleinstehenden Normalverdieners, obwohl er „nur“ das Doppelte verdient. **Den Großen gibt man also noch mehr!**

Die jetzt schon bestehende **Slechterstellung** der bisherigen Verlierer (alleinstehende Normal- und Höherverdiener) gegenüber den Gewinnern (verheiratete Spitzenverdiener) wird noch größer, die „Intra-Differenz“ innerhalb der Gruppe der Rentenfernen wächst weiter.

Gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft mit Rentenanwartschaften nach § 2 BetrAVG beim Ausscheiden aus dem Betrieb bleibt die **Ungleichbehandlung** weiter bestehen. Die hohe „Inter-Differenz“ zwischen den Beschäftigten im öffentlichen Dienst (hier alleinstehende Normal- und Höherverdiener) und den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft bleibt also gleich und wird nicht um einen Cent abgebaut.

Fazit: Wachsende Schlechterstellung innerhalb der Rentenfernen und weiter bestehende Ungleichbehandlung gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft würden gleichsam von den Tarifparteien sanktioniert!

3. Fehlende Rentengerechtigkeit und wachsende Gerechtigkeitslücke

In keinem anderen Alterssicherungssystem besteht eine solche **Rentenungerechtigkeit** wie bei den Startgutschriften. Die Schere zwischen Verlierern und Gewinnern der Startgutschrift öffnet sich immer mehr, die **Gerechtigkeitslücke** nimmt zu. Die **minimale Korrektur des Anteilssatzes** führt zu einer **maximalen Schlechterstellung und Ungleichbehandlung** der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gegenüber den verheirateten Spitzenverdienern unter den Rentenfernen und gegenüber den Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft.

Mit dem **Sozialstaat** und der Wirtschaftsordnung der **sozialen Marktwirtschaft** ist eine derartige extreme Rentenungerechtigkeit unvereinbar.

Letztlich bestehen auch erhebliche **ethisch-moralische Bedenken** gegen eine solche soziale Ungerechtigkeit und Ungleichheit. Eine Entscheidung gegen die berechtigten Interessen der betroffenen rentenfernen Versicherten wäre unsozial und unmoralisch. Von einer aus „Versehen“ getroffenen Entscheidung zugunsten einer bloßen pauschalen Erhöhung des Anteilssatzes könnte auch keine Rede sein, da den Tarifparteien die fatalen Konsequenzen einer solchen Entscheidung spätestens seit Übersendung der Studie „Rentenkürzungen in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes“ im April 2008 bekannt sind.

Den massiv betroffenen Rentenfernen bleibt die Hoffnung, dass es zu einer solchen Entscheidung letztlich gar nicht kommt. Um für mehr Gerechtigkeit zu sorgen und den Rechtsfrieden zu wahren, sollten die Tarifparteien eine faire, sachgerechte und verfassungsgemäße Neuregelung der Startgutschriften für Rentenferne beschließen, die diesen Namen auch wirklich verdient.

2. Rentenfälle im öffentlichen Dienst

Vorgeschichte und aktueller Stand

Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst haben nach dem zurzeit noch geltenden Altersvorsorgetarifvertrag eine Rentenanwartschaft zum Stichtag 31.12.2001 (sog. Startgutschrift) erhalten. Diese Startgutschriften für rund **5 Millionen Betroffene** sind seit 6 Jahren heftig umstritten. Allein bei der **Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)**, der größten Zusatzversorgungseinrichtung, haben rund 220.000 rentenferne Pflichtversicherte (ab Jahrgang 1947) die Startgutschrift beanstandet. Rund 2.000 Rentenferne der VBL haben vor den ordentlichen Gerichten geklagt und über 200 Revisionsklagen waren beim **Bundesgerichtshof (BGH)** anhängig. Der BGH hat in seinem Urteil vom 14.11.2007 die **Startgutschriften für Rentenferne** für unverbindlich erklärt und die **Tarifparteien** zu einer Neuregelung aufgefordert. Parallel dazu wurden beim **Bundesverfassungsgericht (BVerfG)** Verfassungsbeschwerden eingereicht, die den Tarifparteien vom BVerfG zur Stellungnahme bis zum 15.9.2008 weitergeleitet wurden.

Halbierte Renten

Hauptverlierer unter den Rentenfernen sind alleinstehende, langdienende Normal- und Höherverdiener. Sie verlieren bis zur Hälfte der früheren Garantierente (siehe Offener Brief an die Tarifparteien „**Geplatzte Rentengarantien**“). Bis zur Hälfte der Rentenanwartschaften verlieren auch ehemals Alleinstehende, die am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren und längst wieder verheiratet sind. Sie geraten in die berüchtigte **Silvesterfalle**, die ihren Niederschlag im sog. **Fallenstellerparagrafen** 18 des Betriebsrentengesetzes findet. Zu diesen Verlierern zählen neben den Rentenfernen (ab Jahrgang 1947) auch Rentennahe der Jahrgänge bis 1946 (siehe Offener Brief „**Besondere Härtefälle**“). Zudem werden Rentenferne wie Rentennahe durch eine faktisch fehlende Dynamisierung der Startgutschriften benachteiligt (siehe Offener Brief „**Dynamisierung**“). Kein anderes Alterssicherungssystem in Deutschland kennt solche völlig absurden und für die Betroffenen verlustreichen Folgen.

Siehe dazu auch die zwei Studien: „[Halbierte Zusatzrenten](#)“ und „[Der Fallenstellerparagraf](#)“ (www.startgutschriften-arge.de, Button „Studien“)

Betroffene

Die von der absurden Regelung der Rentenanwartschaften betroffenen rund 5 Millionen Beschäftigten sind entweder bei der VBL oder bei anderen Zusatzversorgungskassen wie z.B. der Bayerischen Versorgungskammer pflichtversichert. Sie heißen im Rentenjargon „**rentennahe bzw. rentenferne Pflichtversicherte**“, je nachdem sie am 1.1.2002 das **55. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder noch nicht**.

Gegner

Mit Händen und Füßen wehren sich die **Entscheidungsträger (Tarifparteien, VBL und andere Zusatzversorgungskassen)** gegen die Wiedereinführung der Garantierente und die höhere Zusatzrente für ehemals Verwitwete oder Geschiedene, die zum Rentenbeginn verheiratet sind. Rentensystematische Gründe werden von den Gegnern einer fairen und gerechten Neuregelung nicht ins Feld geführt. Es zählen offenbar **allein Gründe der Ausgabensenkung**. Leider haben auch die Richter an den Landgerichten bzw. den Oberlandesgerichten und am BGH die von den Tarifparteien aufgestellte Rentenfaller weitestgehend abgesegnet. Sie haben sich in den komplizierten Berechnungsformeln teilweise völlig verirrt („justitia non calculat“).

Kernproblem

Im Vordergrund des langjährigen Streits zwischen Betroffenen und ihren Gegnern steht die Frage der **Rentengarantien**. Nach den bisherigen extrem ungerechten Regelungen platzt die frühere **Garantierente** für Rentenferne. Auch die früher garantierte **höhere Zusatzrente für Verheiratete ab Rentenbeginn** wird den Betroffenen verweigert. Der BGH nennt dies „Festschreibeeffekt“ bzw. „Veränderungssperre“, da nur der Familienstand zum Stichtag 31.12.2001 gelten soll.

Lösung

Die Lösung des Kernproblems ist denkbar einfach. Zwei zusätzliche Sätze im Altersvorsorgetarifvertrag und in den Satzungen der Zusatzversorgungskassen würden die Rentengarantien wiederherstellen. Die Betroffenen fordern daher genau diese Lösung, also die **Wiedereinführung der Garantierente** für Rentenferne sowie die **höhere Zusatzrente** für zum Rentenbeginn Verheiratete, die zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren. Außerdem fordern sie eine **angemessene Dynamisierung der Startgutschriften** um mindestens 1 Prozent pro Jahr.

Politikum

Offensichtlich ist die Verweigerung der Rentengarantien mittlerweile ein Politikum.

- Der Gesetzgeber hat und eine Schlechterstellung verabschiedet, die im Widerspruch zur Gesetzesbegründung steht. Seinen Fehler beim neuen Fallentellerparagrafen 18 kann der Gesetzgeber jederzeit korrigieren, ohne das BVerfG-Urteil abzuwarten (siehe Dossier ["Fehler des Gesetzgebers"](#)).
- Das Bundesministerium des Inneren (BMI) war federführend für den Gesetzentwurf und hat den neuen § 18 unterzeichnet (siehe Dossier [„Fehler des Gesetzgebers“](#)).

- Die VBL hat auf § 18 zur Berechnung der Startgutschriften für Rentenferne hingewiesen und damit die Fehlentscheidung der Tarifparteien im November 2001 entscheidend beeinflusst (siehe Dossier "[Der lange Arm der VBL](#)").
- Die Tarifparteien (insbesondere Verdi) haben im November 2001 eine Fehlentscheidung getroffen, die sie wider besseres Wissen bis heute nicht ändern wollen (siehe Dossier "[Im Stich gelassen von Verdi](#)").
- Die Gerichte (jedoch noch nicht das Bundesverfassungsgericht) haben nicht erkennen wollen oder können, was wirklich faul an den Startgutschriften für Rentenferne ist (siehe Dossier "[Rentenabsurdistan bei der Zusatzversorgung](#)" mit deutlicher Kritik an den Entscheidungen des LG/OLG Karlsruhe, des BGH und des Bundesarbeitsgerichts).

Wesentliche Verantwortung an dem Debakel um die neue Zusatzversorgung verbleibt jedoch bei den Tarifparteien und hier kann man - auf fünf Punkte reduziert - deutlich eine subjektive kritische Einschätzung machen, falls tatsächlich nur die pauschale Erhöhung des Anteilssatzes beschlossen werden sollte:

Streitschrift - These:

„Tarifparteien versagen auf der ganzen Linie - Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr“

Begründung:

- 1.) Die Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes bewirkt nur bei den Rentenfernen einen Rentenzuschlag, deren Startgutschrift nach dem Formelbetrag gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG berechnet wird (alle Verheirateten und alleinstehende Höherverdiener mit deutlich über 4.000 Euro in 2001).
- 2.) Sie erhöht die Startgutschrift nicht, falls sich diese nach Mindestleistungen (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder § 36 Abs. 3 VBLS n.F.) berechnet, die deutlich unter dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG liegen (alleinstehende Normal- und Höherverdiener bis etwa 4.000 Euro in 2001).
- 3.) **ökonomisches Fazit aus 1. und 2.:** Die *minimale Korrektur* (Anteilssatz 2,5 statt 2,25 Prozent) führt zu einer *maximalen Schlechterstellung* der alleinstehenden Normal- und Höherverdiener gegenüber den verheirateten Spitzenverdienern (innerhalb der Gruppe der Rentenfernen) und gegenüber den Arbeitnehmern in der privaten Wirtschaft.
- 4.) **soziales Fazit aus 1. 2. und 3.:** Das ökonomische Prinzip der Leistungsgerechtigkeit in den Alterssicherungssystemen (u.a. gesetzliche Rente, Betriebsrente in der Privatwirtschaft) verwandelt sich bei den Startgutschrift-

Berechnungen für Rentenferne in ein *anti-soziales Prinzip* der extremen Ungerechtigkeit nach dem Motto "Verlierer bleiben, Gewinner werden zusätzlich belohnt" bzw. "Den Kleinen nimmt man, den Großen gibt man mehr" ("Kleine" steht hier für alleinstehende Normal- und Höherverdiener, "Große" für verheiratete Spitzenverdiener).

- 5.) **ethisch-moralisches Fazit aus 1 bis 4:** Ein solches anti-soziales Prinzip (siehe 4.) ist mit dem Sozialstaat und dem System der sozialen Marktwirtschaft nicht vereinbar. Es ist daher auch aus ethisch-moralischen Gründen verwerflich. Das Verhalten der Tarifparteien bei einer solchen Neuregelung der Startgutschriften wäre zutiefst unsozial und unmoralisch.

3. Offene Briefe

3.1. Geplatze Garantierenten für Rentenferne!?

Wie wir erfahren haben, werden die Tarifverhandlungen zur **Neuregelung der Startgutschriften für rentenferne Pflichtversicherte im öffentlichen Dienst** in diesem Herbst 2008 beginnen. Als vier direkt Betroffene (Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer) waren Revisionskläger vor dem BGH Az.: IV ZR 286/05, IV ZR 74/06 bzw. IV ZR 284/05, Dieter Grüner ist Beschwerdeführer für die Beschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht 1 BvR 1373/08) und ein Fachautor (Werner Siepe ist Verfasser der Studie „Hohe Verluste bei den Startgutschriften für Rentenferne“) wenden wir uns gemeinsam direkt an alle Tarifvertragsparteien.

Wir erkennen durchaus an, dass die **Reform der Zusatzversorgung** im öffentlichen Dienst zur Jahreswende 2001/02 notwendig war und dass das ab 2002 eingeführte **Punktemodell** gelungen ist. Die **freiwillige Betriebsrente** im Wege der Entgeltumwandlung (zum Beispiel „VBL extra“) ist fast allen Betriebsrenten in der privaten Wirtschaft hinsichtlich der niedrigen Kosten und der für die freiwillig Versicherten erzielbaren attraktiven Renditen deutlich überlegen. Die am 23.9.2008 vom BGH (IV ZR 134/07) bestätigte Berechnung der **Rentenanwartschaften (Startgutschriften) für rentennahe Pflichtversicherte** wollen wir an dieser Stelle nicht kommentieren.

Unsere Kritik richtet sich gegen die **Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Pflichtversicherte**. Sämtliche bisher erfolgten umfangreichen Berechnungen zeigen, dass insbesondere alleinstehende, langdienende Rentenferne zu den Hauptverlierern der Startgutschrift-Berechnung zählen (siehe u.a. zwei Studien und drei Essays, alle downloadbar unter www.startgutschriften-arge.de). Uns ist selbstverständlich bekannt, dass die komplizierten Berechnungen nach der fehlerhaften Formel des § 18 BetrAVG und insbesondere deren finanzielle Auswirkungen auf die Betroffenen nur schwer zu durchschauen sind. Die bisher dazu ergangenen Gerichtsurteile und zahlreichen Kommentare in Fachzeitschriften (insbesondere in der Zeitschrift „Betriebliche Altersversorgung“) belegen dies in eindrucksvoller Weise.

Im Mittelpunkt unserer Kritik steht der bisherige **Wegfall der Garantierente**. Unter der von uns hier gewählten Kurzbezeichnung ist die alte Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. zu verstehen. Sie wird im Ersten Versorgungsbericht der Bundesregierung auch als „**Garantieversorgungsrente**“ bezeichnet (siehe Erster Versorgungsbericht vom 17.10.1996, Seite 79) und wird daher von uns kurz „**Garantierente**“ genannt.

**Garantien verschaffen Sicherheit.
Dies gilt insbesondere auch für Rentenzusagen.
Was Garantie war, muss Garantie bleiben!**

Wenn die alte Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr („0,4-Prozent-Regel“) für rentenferne Pflichtversicherte endgültig wegfällt, ist die einst abgegebene

Rentengarantie nichts mehr wert. Von Sicherheit der Zusatzrente kann dann keine Rede mehr sein. Daher appellieren wir an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

RETTEN SIE DIE GARANTIERENTE FÜR RENTENFERNE!

Wir haben allein **sechs Gründe für die Wiedereinführung der Garantierente nach der 0,4-Prozent-Regel** ausgemacht:

- 1. Die Mindest- bzw. Garantieversorgungsrente (0,4 % p.a. nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F.) galt für alle, die bis Ende 2001 in Rente gingen.**
- 2. Die qualifizierte Versicherungsrente (ebenfalls 0,4 % p.a. nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.) galt bis Ende 2000 für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte (war nicht verfassungswidrig, weil sie zu hoch, sondern weil sie insbesondere für Spitzenverdiener zu niedrig war).**
- 3. Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44 a VBLS a.F. ist von den Familiengerichten für den Versorgungsausgleich im Falle von Scheidungen bis Ende 2000 zugrunde gelegt worden. Zum Versorgungsausgleich Verpflichtete müssen also ihrem ausgleichsberechtigten Ex-Ehegatten unter Umständen mehr zahlen, als ihnen anteilig nach der derzeitigen Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG n. V. selbst zusteht.**
- 4. Die Garantieversorgungs- bzw. qualifizierte Versicherungsrente ist Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte (siehe § 33 Abs. 2 Satz 1 ATV und § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F., bestätigt vom BGH am 23.9.08)**
- 5. Die Betriebsrente nach dem ab 01.01.2002 geltenden Punktemodell wird (insbesondere bei Langdienenden mit 40 und mehr Pflichtversicherungsjahren) ein Niveau in Höhe der „0,4-Prozent-Regel“ erreichen.**
- 6. Die Garantieversorgungsrente besteht weiterhin auch für rentenferne Pflichtversicherte laut § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.**

Sechs Mal Garantierente und nur **ein Mal nicht**, nämlich bei den Rentenfernen, die nicht in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind. Für diese extreme **Ungleichbehandlung** gibt es keinen Grund, insbesondere weil nach Aussagen der Tarifparteien für **alle** Beschäftigten die bereits erworbenen Besitzstände in das Punktemodell übergeleitet werden sollten.

Dazu vier Beispiele:

Bei Wiedereinführung der Garantierente nach der 0,4-Prozent-Regel würden die Betroffenen Fischer, Grüner, Bühr und Ecklebe eine Startgutschrift von 545, 522, 439 bzw. 412 Euro erhalten. Damit liegt die Garantierente jeweils deutlich über der bisher berechneten Startgutschrift von 373, 320, 246 und 243 Euro. Statt 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts in 2001 pro vollem Pflichtversicherungsjahr errechnet sich für die vier Betroffenen zurzeit aber nur ein Satz von 0,22 bis 0,27 Prozent pro Jahr. Damit liegt in allen Fällen die bisherige Startgutschrift unter dem Niveau der alten Garantieverorgungsrente (s.o. unter 1.) und sogar ebenfalls deutlich unter dem Niveau der neuen Punkterente (s.o. unter 5.).

Undurchsichtige Berechnungsverfahren dürfen nicht dazu führen, dass erkannte grobe Ungerechtigkeiten bestehen bleiben.

Wir greifen ganz bewusst hier nur den Wegfall der Garantierente als Kernpunkt unserer Kritik heraus. Es ist ein Trugschluss zu glauben, dass allein die **Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes** von beispielsweise 2,25 auf 2,5 Prozent pro Jahr bestehende Ungerechtigkeiten beseitigen kann. Dies ist nur ein **kleiner**, vom BGH richtig erkannter Fehler im Vergleich zum Wegfall der Garantierente!

Die bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes würde zudem etwa einem Viertel der betroffenen Rentenfernen nicht einen Cent mehr an Startgutschrift bringen. Dazu zählen die alleinstehenden Rentenfernen, bei denen auch ein erhöhter Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG noch unter dem Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG oder der Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 2 VBLS n.F. bliebe.

Eine solche **Minimallösung** wäre somit für diese Gruppe von Betroffenen, zu der auch Bühr und Ecklebe zählen, geradezu verfehlt. Gäbe es eine Garantierente, wäre eine solch widersinnige Folge gar nicht möglich. Damit dieses paradoxe Ergebnis erst gar nicht eintritt, setzen wir uns auch nachdrücklich für diese **nicht kleine** Gruppe von alleinstehenden, rentenfernen Normalverdienern ein.

Auch aus diesem zuletzt genannten Grund bitten wir die verantwortlichen Entscheidungsträger, die Garantierente für Rentenferne zu retten. Ein einziger zusätzlich eingefügter 3. Satz in § 33 Abs. 1 ATV bzw. analog in § 79 Abs. 1 VBLS n.F. würde die **Wiedereinführung der Garantierente** sicherstellen:

„§ 44a in der am 31.12.2000 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren“.

Damit würde die Garantierente zumindest für diejenigen Rentenfernen wieder eingeführt, die zum 31.12.2001 mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt waren.

Dies ist nun wirklich das Mindeste, was wir verlangen dürfen, und damit zugleich ein unbedingt notwendiges Kriterium für die Akzeptanz einer Neuregelung der Startgutschriften für die betroffenen Rentenfernen.

Sollte die Wiedereinführung dieser Garantierente nicht erfolgen, wird mit Sicherheit eine neue Klagewelle einsetzen. Dies ist keine leere Drohung, sondern auf Grund unserer Erfahrungen und Gespräche mit vielen direkt Betroffenen lediglich eine nüchterne Feststellung. Daher zum Schluss noch einmal unser dringender und vorläufig letzter Appell an die verantwortlichen Entscheidungsträger:

**Lassen Sie die Rentengarantien nicht platzen!
Retten Sie die Garantierente für die Rentenfernen!**

12. Oktober 2008

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner, Werner Siepe

3.2. Nicht mehr Rente in besonderen Härtefällen!?

Nach Verabschiedung des Altersvorsorgeplans am 13.11.2001 in Berlin verkündeten alle Tarifparteien den betroffenen rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten: Der Besitzstand wird gewahrt, alle Rentenanwartschaften (Startgutschriften) zum 31.12.2001 werden in das neue Punktemodell überführt. Auf diese **Besitzstandsregelung** haben alle Betroffenen vertraut, auch die am 31.12.2001 Alleinstehenden (zum Beispiel Verwitwete oder Geschiedene).

Vorab: Wir begrüßen wie die Tarifparteien die Abschaffung des alten Nettogesamtversorgungssystems zum 31.12.2001, weil es von externen Faktoren wie Steuerprogression und Höhe der gesetzlichen Rente abhängig war. Zum Besitzstandsprinzip bzw. Vertrauensschutz gehört es aber auch, dass wesentliche Prinzipien des alten Systems wie eine höhere Zusatzrente für Pflichtversicherte, die zum Zeitpunkt der Verrentung oder danach verheiratet sind, erhalten bleibt. Diese im Vergleich zu Alleinstehenden höhere Rente begründet sich im alten System durch das bei Verheirateten infolge der geringeren Steuerbelastung höhere letzte Nettogehalt. Trotz gleichen Bruttoendgehalts und gleich hoher gesetzlicher Rente fiel die Zusatzrente im alten System für Verheiratete höher aus, da sie infolge der geringeren Steuerprogression Anspruch auf eine höhere Nettogesamtversorgung hatten.

Die Abschaffung der früheren **Nachheiratklausel** gem. § 56 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 41 Abs. 2c) VBLs a.F. durch die am 20.12.2001 beschlossene Änderung der VBL-Satzung **ist mit Sicherheit der falsche Weg**, um den Besitzstand und Vertrauensschutz bei den Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 zu wahren. Der Verweis auf § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. ist nicht stichhaltig, da dieser Paragraph als „Ausscheideregelung“ nur aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte betraf.

Wir fordern daher die Wiedereinführung dieser Nachheiratklausel zumindest für ehemals Verwitwete oder Geschiedene! Damit erhalten zum Rentenbeginn oder später Verheiratete, die zum größten Teil schicksalsbedingt am 31.12.2001 verwitwet oder geschieden waren, die ihnen nach altem Recht zustehende höhere Zusatzrente für Verheiratete!

Darüber hinaus gibt es mindestens **drei plausible Gründe für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel:**

1. **Übergangsregelung nach §§ 97 Abs. 1 Satz 1b i.V.m. § 30 d Abs. 1 Satz 2 BetrAVG n.F. (immer Steuerklasse III/0 beim Übergang vom alten zum neuen § 18 BetrAVG für im Jahr 2001 ausgeschiedene Beschäftigte)**
2. **Neuberechnung ab Verrentung bei Wiederverheiratung laut dem mit Verdi abgeschlossenen Versorgungstarifvertrag der Lufthansa (also nachträglicher Rentenzuschlag für beim Rentenbeginn Verheiratete)**
3. **Neuberechnung ab Wiederheirat bei im Jahr 2001 alleinstehenden Rentenempfängern (siehe rechtskräftiges Urteil des OLG Karlsruhe vom**

5.6.2007, Az. 12 U 121/06, mit Bewilligung eines nachträglichen Rentenzuschlags ab Wiederheirat am 23.4.2004 für einen Ende 2001 noch alleinstehenden Rentenempfänger des Jahrgangs 1937; Rentenzuschlag beträgt 468 Euro und wird vom OLG begründet mit dem Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB, wonach der Versorgungsrentner auf den Genuss einer höheren Betriebsrente ab Wiederheirat vertrauen durfte).

Was für die im Jahr 2001 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedenen Beschäftigten, die bei der Lufthansa Beschäftigten und die wiederverheirateten Versorgungsrentner des Jahres 2001 gilt, sollte den rentenfernen und -nahen Pflichtversicherten (sog. Rentenanwärter im Jahr 2001) nicht verwehrt werden.

Uns ist natürlich bekannt, dass der BGH in seinen Urteilen vom 14.11.2007 (für Rentenferne) und 24.9.2008 (für Rentennahe) den „Festschreibeeffekt“ des Familienstandes zum Stichtag 31.12.2001 akzeptiert hat. Diese vom BGH so genannte „**Veränderungssperre**“ führt aber vor allem in besonderen Härtefällen zu drastischen finanziellen Verlusten, wie die folgenden Beispiele belegen.

Vier Beispiele für besondere Härtefälle

Die Betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner waren am 31.12.2001 nicht verheiratet (Fischer, Horsch und Wohner waren jeweils nach jahrzehntelanger Ehe kurzzeitig verwitwet, Grüner war kurzzeitig geschieden). Inzwischen haben alle vier Betroffenen wieder geheiratet. Horsch und Wohner sind als ehemals Rentennahe bereits in Rente, Fischer und Grüner werden bei Rentenbeginn in 2012 bzw. 2014 höchstwahrscheinlich noch verheiratet sein. Während ihrer „Lebensdienstzeit“ (vom Eintritt in den öffentlichen Dienst bis zum Rentenbeginn) werden alle vier Betroffenen zu mehr als 90 Prozent (!) verheiratet gewesen sein.

Durch die „Veränderungssperre“ **verlieren sie 320 Euro (Fischer), 337 Euro (Grüner) bzw. sogar 688 Euro (Wohner) bzw. 699 Euro (Horsch)** an Rentenanwartschaften. Ihre derzeitige Startgutschrift für Alleinstehende am 31.12.2001 liegt um 46 bis 54 Prozent unter einer vergleichbaren Startgutschrift für Verheiratete am 31.12.2001 und wird somit faktisch halbiert. **Drei Betroffene sind seit dem Jahr 2002 wieder verheiratet, Wohner seit dem Jahr 2004.** Grüner und Horsch hatten das Aufgebot für ihre geplante Eheschließung bereits im Dezember 2001 bestellt und heirateten dann standesamtlich im Februar bzw. März 2002. Den hier genannten Betroffenen ist ein wiederverheirateter Ex-Witwer bekannt, der nur 9 Monate verwitwet war und im Januar 2002 heiratete. Auch dieser Betroffene wird nach der jetzigen Regelung von einer höheren Zusatzrente ausgeschlossen.

Die in besonderem Maße von der „Veränderungssperre“ betroffenen Fischer, Grüner, Horsch und Wohner sind sich mit dem Fachautor Werner Siepe einig, dass man in ihren Fällen nicht von „bloßem Pech“ sprechen und damit persönliche Härten rechtfertigen kann. Wer so argumentiert, lässt eine **soziale Ungerechtigkeit** erkennen, die für uns unfassbar ist und unserem Gerechtigkeitsempfinden widerspricht.

Die fünf Unterzeichner dieses Offenen Briefes sind keine Juristen. Sie maßen sich in keiner Weise an, Tarifparteien oder Richter rechtlich belehren zu wollen. Unsere Betrachtungsweise ist rein wirtschaftlicher und sozialer Natur.

Allerdings haben wir uns in den letzten Jahren notgedrungen mit gültigen Rechtsgrundsätzen im BGB und im Grundgesetz auseinander gesetzt. Als Rechtslaien verstehen wir nicht, dass der Wegfall der Nachheiratklausel durch die „Veränderungssperre“ gegen keine einzige der im Folgenden genannten fünf Gesetzesregeln verstoßen soll.

Fünf Rechtsgrundsätze, die für die Wiedereinführung der Nachheiratklausel und damit die höhere Zusatzrente in besonderen Härtefällen sprechen

1. Grundsatz von Treu und Glauben	(§ 242 BGB)
2. Gleichheitsgrundsatz	(Art. 3 Abs. 1 GG)
3. Schutz von Ehe und Familie	(Art. 6 Abs. 1 GG)
4. Eigentumsschutz	(Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG)
5. Rechtsstaatsprinzip mit Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Vertrauensschutz	(Art. 20 Abs. 3 GG)

Wir appellieren daher an Sie, zumindest in besonderen Härtefällen die höhere Startgutschrift für zum Rentenbeginn Verheiratete, die nur vorübergehend am 31.12.2001 verwitwet bzw. geschieden waren, wieder zu gewähren.

Staatsdiener wie wir vertrauen auf diesen Rechtsstaat. Zum Vertrauensschutz gehört es, dass man sich auf jahrzehntelang bewährte Regelungen wie die Nachheiratklausel nach altem Recht verlassen kann!

12.10.2008

Friedmar Fischer , Dieter Grüner, Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe

3.3. Keine Dynamisierung für Startgutschriften !?

Die Rentenanwartschaften zum 31.12.2001 (sog. Startgutschriften) sollten ursprünglich laut **Altersvorsorgeplan** vom 13.11.2001 (downloadbar unter:

http://www.rzv-k-saar.de/upload/pdf/Altersvorsorgeplan2001_1012477939.pdf)

dynamisiert werden mit einem Zinssatz von 3,25 Prozent (siehe dort die Ziffer 3.4.1 „Der danach festgesetzte Betrag wird in Versorgungspunkte mit Berücksichtigung eines Zinssatzes von 3,25 umgerechnet und in das Punktemodell transferiert. Die transferierten Versorgungspunkte nehmen an der Dynamisierung nach Ziffer 2.2. teil.“).

Im **Altersvorsorgetarifvertrag** vom 1.3.2002 (downloadbar unter:

<http://www.versicherungskassen.de/downloads/betriebsrenten/atv-vka.pdf>)

und in der neuen **VBL-Satzung** (downloadbar unter www.vbl.de; Stichwort: Satzung) findet sich dieser Passus nicht mehr. Dort heißt es: „Die Anwartschaften ... werden – unter Einbeziehung des Jahres 2001 – ohne Berücksichtigung der Altersfaktoren in Versorgungspunkte umgerechnet ... Eine Verzinsung findet ... nicht statt.“ (siehe § 32 Abs. 1 ATV und § 78 Abs. 1 VBLS n.F.).

Auch die Gerichte haben mittlerweile entschieden, dass bei den Startgutschriften weder eine Verzinsung noch eine Berücksichtigung von Altersfaktoren stattfindet. Beide Elemente – Verzinsung von 3,25 Prozent in der Anwartschaftsphase und unterschiedliche Altersfaktoren je nach Alter des Pflichtversicherten – sind wesentlicher Bestandteil des ab 1.1.2002 eingeführten Punktemodells und haben mit den Startgutschriften unmittelbar gar nichts zu tun. Die von einigen Rechtsanwälten vorgeschlagene Dynamisierung der Startgutschriften über Altersfaktoren ist systemwidrig und wäre für die Jahrgänge bis 1947 sogar nachteilig.

Eine Dynamisierung soll über die Vergabe von **Bonuspunkten** erfolgen. Diese in § 68 VBLS n.F. versteckte sog. Überschussverteilung ist aber eher ein Etikettenschwindel. Aufgrund der Empfehlungen des verantwortlichen Aktuars ist bisher nur am Ende der Jahre 2005 und 2006 ein Bonus-Aufschlag von jeweils 0,25 Prozent auf die Versorgungspunkte und damit auf die Startgutschriften gewährt worden. Dies sind gerade einmal 0,1 Prozent oder 1 Promille pro Jahr für den Zeitraum von 2002 bis 2006. Eine Startgutschrift von beispielsweise 400 Euro hat sich somit lediglich um zwei Euro, also jährlich um 40 Cent, erhöht.

Infolge der seit Mitte 2007 andauernden Finanzkrise ist damit zu rechnen, dass Bonuspunkte auch für die Jahre 2007 bis 2009 völlig ausbleiben. Allein die Erhöhung der Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung um 0,5 Prozentpunkte ab 1.1.2009 (gesetzliche Krankenversicherung) bzw. um 0,25 Prozentpunkte ab 1.7.2008 (gesetzliche Pflegeversicherung) frisst die minimale nominale Erhöhung der Startgutschriften um 0,25 Prozentpunkte mehr als auf. Nach Abzug der Versicherungsbeiträge verlieren die Startgutschriften sogar nominal an Wert. Real,

also unter Einrechnung einer Inflationsrate, vermindern sich die Startgutschriften sogar ganz erheblich.

Von einer Dynamisierung der Startgutschriften kann also **de facto** überhaupt keine Rede sein. Diese Tatsache gilt auch **de jure**, da der Bundesgerichtshof in einem Urteil über die Berechnung von Ausgleichsbeträgen beim Versorgungsausgleich eine Dynamisierung der Rentenanwartschaften verneint und diese Ausgleichsbeträge somit als statisch im Anwartschaftsstadium qualifiziert hat (siehe BGH-Urteil vom 7.7.2004, Az. XII ZB 277/03).

Die fehlende Dynamisierung der Startgutschriften im Anwartschaftsstadium ist den betroffenen rentennahen und -fernen Pflichtversicherten nicht zumutbar. Daher fordern die sechs Betroffenen sowie ein Fachautor:

Die Startgutschriften müssen um mindestens 1 Prozent pro Jahr von 2002 an bis zum tatsächlichen Rentenbeginn steigen!

Für diese geforderte Dynamisierung gibt es vier Gründe:

1. Die Dynamisierung war bei der **alten Versorgungsrente** im bis Ende 2001 geltenden Nettogesamtversorgungssystem nie umstritten und erfolgte über das gesamtversorgungspflichtige Entgelt und einen steigenden Nettoversorgungssatz, sofern 40 Pflichtversicherungsjahre noch nicht erreicht waren. Typischerweise stieg dann die Nettogesamtversorgung stärker als die gesetzliche Rente, so dass sich auch die Zusatz- bzw. Versorgungsrente erhöhte.
2. Die Dynamisierung erfolgt bei der ab 2002 geltenden **neuen Punkterente** automatisch durch die Einführung von unterschiedlichen Altersfaktoren. Dadurch erhalten jüngere Pflichtversicherte trotz gleich hohem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt höhere Versorgungspunkte im Vergleich zu älteren. Bei Gleichaltrigen erhöhen sich die Versorgungspunkte mit steigenden zusatzversorgungspflichtigen Entgelten.
3. Die Dynamisierung der **gesetzlichen Rente** erfolgt durch die Erhöhung des aktuellen Rentenwerts. Damit steigen sowohl die gesetzlichen Renten der Bestandsrentner als auch die künftigen gesetzlichen Renten der Beschäftigten bzw. Rentenanwärter. In den letzten 15 Jahren stieg die gesetzliche Rente um durchschnittlich 1,01 Prozent pro Jahr. Nach der Prognose der Bundesregierung sollen die gesetzlichen Renten bis zum Jahr 2030 um durchschnittlich 1,02 Prozent pro Jahr steigen (siehe Gesetz zur Rentenanpassung 2008).
4. Die Dynamisierung bei der **Betriebsrente** muss in der Leistungsphase mindestens 1 Prozent pro Jahr betragen (siehe § 16 Abs. 3 Ziffer 1 BetrAVG). Dies gilt zum Beispiel auch für die Bestandsrenten in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Da sich die Vergabe von Bonuspunkten bei den Startgutschriften nicht bewährt hat, ist sie durch eine festgelegte Dynamisierung um mindestens 1 Prozent pro Jahr zu ersetzen. Eine jährliche Anpassung in Höhe der Steigerung der Nettolöhne oder der Inflationsrate gem. § 16 Abs. 1 BetrAVG ist zwar wünschenswert, aber zurzeit kaum zu verwirklichen.

Die für die Dynamisierung maßgeblichen **Restjahre** könnte man vereinfacht vom Jahr 2002 bis zum Jahr des tatsächlichen Rentenbeginns berechnen. Beim Jahrgang 1947 sind dies beispielsweise 10 Restjahre (2012 minus 2002), sofern der Pflichtversicherte mit 65 Jahren in Rente geht. Zinseszinsseffekte sind bei der Berechnung der Dynamisierungsrate zu berücksichtigen. Bei den sechs Betroffenen sähe dies rechnerisch beispielsweise wie folgt aus.

Betroffener	Jahrgang	Rente ab.....	Restjahre	Dynamisierung**
Horsch	1940	2005	3	3,03 %
Wohner	1945	2006	4	4,06 %
Fischer	1947	2012*	10	10,46 %
Bühr	1948	2013*	11	11,57 %
Grüner	1949	2014*	12	12,68 %
Ecklebe	1952	2017*	15	16,10 %

*) geplanter Rentenbeginn mit Vollendung des 65. Lebensjahres

***) inkl. Zinseszinsseffekt

Eine solche „Altersstaffelung“ der Startgutschrift wäre gerade auch unter dem Gebot der Generationengerechtigkeit angebracht. Bei jüngeren Pflichtversicherten würde die Startgutschrift somit stärker dynamisiert, da sie noch länger im öffentlichen Dienst beschäftigt sein werden als ältere. Ein Pflichtversicherter des Jahrgangs 1965, der erst nach Vollendung des 67. Lebensjahres in Rente geht, bekäme demzufolge einen Dynamisierungsaufschlag von knapp 35 Prozent seiner Startgutschrift.

Gerade auch die Unterzeichner, die zu den älteren Jahrgängen 1940 bis 1952 und damit zur „Gruppe 55 plus“ gehören, **setzen sich daher nachhaltig für eine solche faire und altersgerechte Dynamisierung der Startgutschriften ein.**

14.11.2008

Jürgen Bühr, Siegfried Ecklebe, Dr. Friedmar Fischer, Dieter Grüner,
Dr. Frank Horsch, Gerhard Wohner, Werner Siepe

4. Dossiers

- 4.1. Renten-Absurdistan bei der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes**
- 4.2. Die Fehler des Gesetzgebers: Verfassungswidrige Sonderregelung für den öffentlichen Dienst?**
- 4.3. Verraten und verkauft: Der lange Arm der VBL**
- 4.4. Verraten und verkauft: Im Stich gelassen von Verdi**

5. Standpunkte

- 5.1. Eckpunktepapier „Zukunft der Zusatzversorgung“**
- 5.2. Irrwege des BGH: Fast alle Alleinstehenden gehen leer aus**
- 5.3. Punkterente als absolute Untergrenze für die Startgutschriften**
- 5.4. Faire Neuregelungen**

6. Essays, Studien, Rentenrechner

- 6.1. Essays**
- 6.2. Studien**
- 6.3. Rentenrechner**

7. Gerichtsurteile und Presseartikel

- 7.1. Gerichtsurteile**
- 7.2. Presseartikel**